

# RS Pvak 2021/3/5 A3-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2021

## Norm

PVG §21 Abs6

## Schlagworte

Streitfall über Ruhen; Antragsberechtigung an ZWA

## Rechtssatz

Nach § 21 Abs. 6 PVG entscheidet im Streitfalle über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum DA der Zentralwahlausschuss (ZWA) auf Antrag der betroffenen Personalvertreter/innen oder des DA, dem der/die betroffene Personalvertreter/in angehört. Kommt ein Antrag dieses Ausschusses nicht zustande, so ist jedes Mitglied dieses Ausschusses berechtigt, den Antrag an den ZWA zu stellen. Auf das einzuleitende Verfahren ist das AVG anzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A3.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)